

Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners im Forst und Amtshilfe im Biozidbereich



Fachgespräch Prozessionsspinner

JKI Berlin-Dahlem, 06. und 07.03.2012



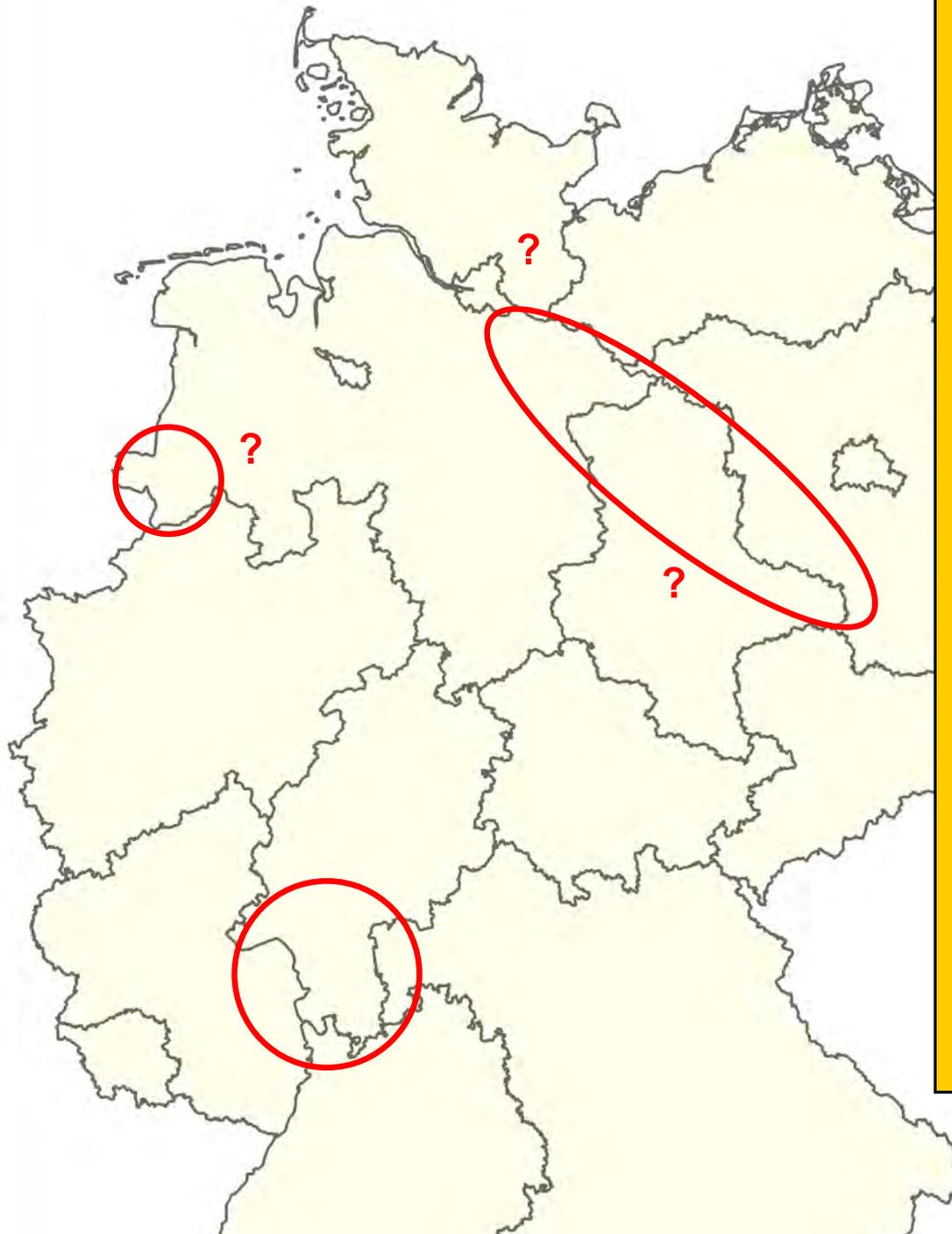
Nordwestdeutsche
Forstliche Versuchsanstalt
— Abteilung Waldschutz —



Gliederung:

- **Einleitung und Problemstellung**
- Bekämpfungsoptionen
- Auswahl der Mittel
- LFZ-Einsatz im Forst
- Amtshilfe im Biozidbereich
- Ausblick / Fazit





Eichenprozessionsspinner im Frühjahr 2012

- mittlerweile ernstes Waldschutz- und Hygieneproblem
- Vorkommen und Bekämpfung für 2012 in 3 Trägerländern
- außerhalb des Waldes sind Ordnungsbehörden für Gefahrenabwehr zuständig (abweichende Rechtslage!!)
- nur enger Zeitrahmen für Bekämpfung!!
- zeitgleich werden Bekämpfung gegen Nonne / Kiefernspinner und Eichenfraßgesellschaft erforderlich
- erheblicher Aufwand bei der Beantragung von Sondergenehmigungen



**Nur sehr enger
Zeitraumen für
Bekämpfung, v.a. bei
sehr hohen Dichten
und Kahlfraßgefahr !**

**=> EPS und Frostspanner
können sich in die
austreibenden Knospen
einbohren und so auch
vor dem Austrieb fressen !**



**Der EPS tritt lokal
mittlerweile auch in so
hohen Dichten auf,
dass es zum
wiederholtem Kahlfraß
der Eichen kommt.**

Problem dadurch:

**Durch die fehlende
Blattmasse ist die
Applikation von
biologischen Mittel (B.t.k.)
nicht mehr möglich; es sind
nur noch Kontaktinsektizide
anwendbar, wenn
ausreichende Wirkung
sichergestellt werden muss.**



Folgen von mehrjährigem EPS-Fraß:

Verlichtung → Eichensterben → Totalverlust



2004



2010

Problem: Mehrfachbehandlung gegen EFG / EPS wegen unzureichender Wirkung des PSM Dipel ES (B.t.k.)



Problem: Auflagen für PSM Dipel ES gegen Eichenprozessionsspinner

Achtung: Anwendungsbereich ist hier Pflanzenschutz!

- **Abstandsauflage** = 100m (Gewässer, **Siedlungen**)
 - **Sicherstellung von Refugialhabitaten** = „Die Anwendung des PSM Dipel ES innerhalb einer zusammenhängenden Waldfläche darf **nur auf 50% dieser Fläche** erfolgen“ (BVL Gen.§11PflSchG, 01.04.2011; AZ 40-54-01)
 - „**Zuständige Behörde**“ (=>PSD) genehmigt und erläßt ggf. weitere **Risikominderungsmaßnahmen**
 - **Betreten** verboten = 24 / 48 Std. (sonst nur mit Vollschutz)
- > **Unklare Lage bei Gefahrenabwehr / Hygienemaßnahmen im Verbund mit PflSchG**



Bekämpfungsoptionen im Wald

- Bisher keine / kaum Anzeichen für **natürliche Regulation** der EPS-Populationen (in NI, ST und HE)
- **Bodengebundene Verfahren** sind ungeeignet, weil Kronenraum zu hoch oder Flächen / Baumzahlen zu groß
 - Mechanische Verfahren (z.B. Absaugen, Flämmen) ungeeignet
 - Verblasegeräte ungeeignet (mangelnde Wirkung und Abdrift)
- Ausbringung von **PSM** kann sinnvoll und ausreichend wirksam **nur mit Luftfahrzeugen** durchgeführt werden



Auswahl von Pflanzenschutzmitteln gegen EPS

- **Dimilin:** ist zugelassen und steht im Forst zur Verfügung
 - Fraßgift, Häutungshemmer mit Wirkungsverzögerung, keine Kontaktwirkung, Blattmasse erforderlich, in Eiche oft unbefriedigende Wirkung, lange wirksam
- **Karate:** ist nicht zugelassen, ggf. über gesonderten Antrag nach Art. 53 EU-VO 1107/2009
 - Fraß- und Kontaktwirkung, breit wirksam, auch ohne Blattmasse wirksam, bester Zeitpuffer für Applikation, ca. 4-6 Wochen wirksam
- **Dipel (B.t.k.):** ist nicht zugelassen, ggf. über gesonderten Antrag nach Art. 53 EU-VO 107/2009
 - Fraßgift, selektiv wirksam, allergene Wirkung auf Menschen (?), sehr enges Zeitfenster, nicht UV-stabil, Blattmasse unbedingt erforderlich, sehr geringe Wirkungszeiten nach Applikation (1-2 Tage wirksam)
- **Biozidbereich:** Mittelwahl derzeit unklar, es fehlen entspr. Regelungen für Auswahl und Ausbringung mit LFZ



Richtlinien der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft für die Ausbringung von Pflanzenschutz mitteln mit Luftfahrzeugen (2.Auflage, April 1991):

- **Anzeigepflicht**
- Vertragsverhältnisse
- **Arbeitsflugkarte**
- **Anforderungen** an das Personal und Ausrüstung der Arbeitsgruppe
- Mindestanforderungen an das Luftfahrzeug
- Mindestanforderungen an die Betankungseinrichtung am Boden
- Einrichtung der **Arbeitsflugplätze** und spätere Nutzungsbeschränkungen
- Unterrichtung der **Öffentlichkeit**
- **Absperrmaßnahmen** und Markierung
- Pflanzenschutzmittel
- Voraussetzungen für den Arbeitsflug
- **Dokumentation**
- Verhalten bei **Abdrift**
- Verwahrung von PSM und Behandlung nicht verbrauchter Mittel und leerer Packungen
- Vorsicht beim Umgang mit PSM



Zusätzliche Ländervorschriften

Bsp.:

Runderlass des Nds. ML

- **Anzeige** spätestens 14 Tage vor Beginn der Ausbringung beim Pflanzenschutzamt der LWK Niedersachsen
- **Vertrag** zwischen Auftraggeber und Flugunternehmen beinhaltet die entsprechenden Anordnungen
- Entsprechende **Haftpflichtversicherungen** sind abzuschließen
- Erstellung einer **Arbeitsflugkarte** mit zu behandelnden Flächen, Arbeitsflugplätzen und durch Abdrift gefährdete Objekte
- **Sicherheitsabstände** bei bebauten und bewohnten Grundstücken, Kleingärten, Sport- und Spielplätzen und Straßen und Wegen sowie Schienenwegen auf den Personen- oder Fahrzeugverkehr stattfindet
- Unterrichtung der **Öffentlichkeit** spätestens 7 Tage vor Einsatzbeginn
- **Absperrmaßnahmen** und **Markierung**



Planung, Organisation und Durchführung

- **Identifikation und Vorbereitung der Bekämpfungsobjekte**
 - Durchführung entsprechender Prognosen; potentielle Bekämpfungsflächen definieren, abgrenzen; konkretisieren der Behandlungsflächen (Auflagen, Restriktionen); Umsetzung in digitale Informationen (GPS, shape-files), Feinaufteilung an einzelne LFZ
- **Abstimmung mit beteiligten Behörden, Waldbesitzern, NGO's, Pressestellen etc.**
 - lfd. Begleitprozess, oft zahlreiche Termine, Besprechungen, Exkursionen, PI's
- **Öffentliche Ausschreibung der Maßnahmen**
 - möglichst eine gebündelte Ausschreibung in den Trägerländern (Technik, Umfang, Ablauf, Zeiten)
- **Logistik bei der Umsetzung der Maßnahmen**
 - Wasserversorgung (6.000 Liter / Std./ LFZ), Betriebsmittel, Verpflegung an den Landeplätzen; Quartiere kurzfristig wechselnd; Kommunikationsmittel sicherstellen; Wetterberichte + Witterungsdokumentation
- **Absperrung der Flächen und des Umfeldes während / nach Behandlung**
 - Absprachen mit Polizei, Besitzern, sonstigen Nutzern, Imkern, neugierige Bevölkerung (v.a. Kinder), Straßensperrungen während der Applikation, Flächensperrungen (48h)
- **Fachliche Leitung, Dokumentation und Erfolgskontrollen**
 - Spezialisten an jedem Landeplatz (Ltg.), Flugkladde, fachliche Überwachung (mitfliegendes Leitungspersonal), zus. Personal für Untersuchungen (z.B. Totenfall)
- **Nacharbeiten, Abrechnung, Beurteilung des Erfolges, Berichte, Medienarbeit**





**Anflug des Hubschraubers erst nach Sperrung der Straße !
Absperrpersonal steht außerhalb der Behandlungsfläche !**



Nordwestdeutsche
Forstliche Versuchsanstalt
— Abteilung Waldschutz —





Ganz wichtig !!!!

**Eigene Sicherung
vor allergenen
Raupenhaaren
jederzeit**

mit Vorrang

betreiben !!



**Eigelege EPS (links) und
Mortalität nach B.t.k.-Applikation**





Heutiger Standard: Leistungsstarke Maschine (AS350), Simplex-Sprühanlage, Injektordüsen (TeeJet 120/05), GPS-Steuerung



Nordwestdeutsche
Forstliche Versuchsanstalt
— Abteilung Waldschutz —





Betankung mit Spritzbrühe am HLP (650 Liter / Flug => 13,0 ha)



Nordwestdeutsche
Forstliche Versuchsanstalt
— Abteilung Waldschutz —



Sachkundiges Fachpersonal für die Herstellung der Spritzebrühe am HLP !

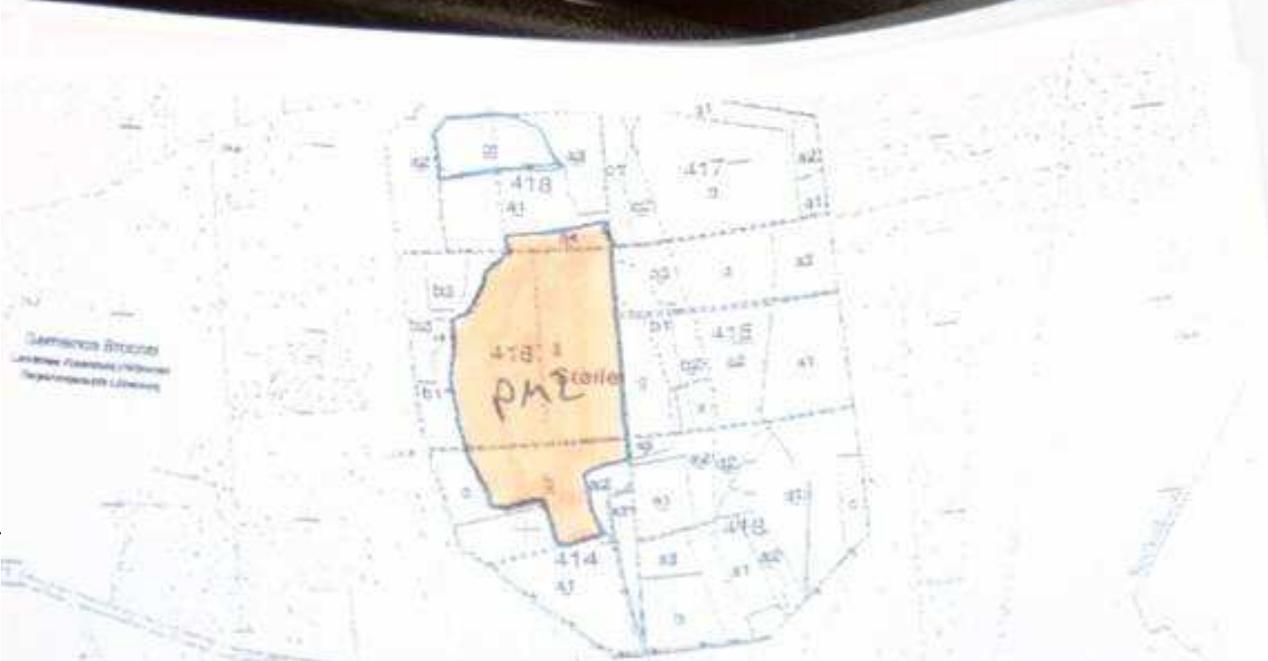
(hier: „Jaguar“ gegen Maikäfer 2010)



Nordwestdeutsche
Forstliche Versuchsanstalt
— Abteilung Waldschutz —



GPS-Navigation im Hubschrauber AS 350

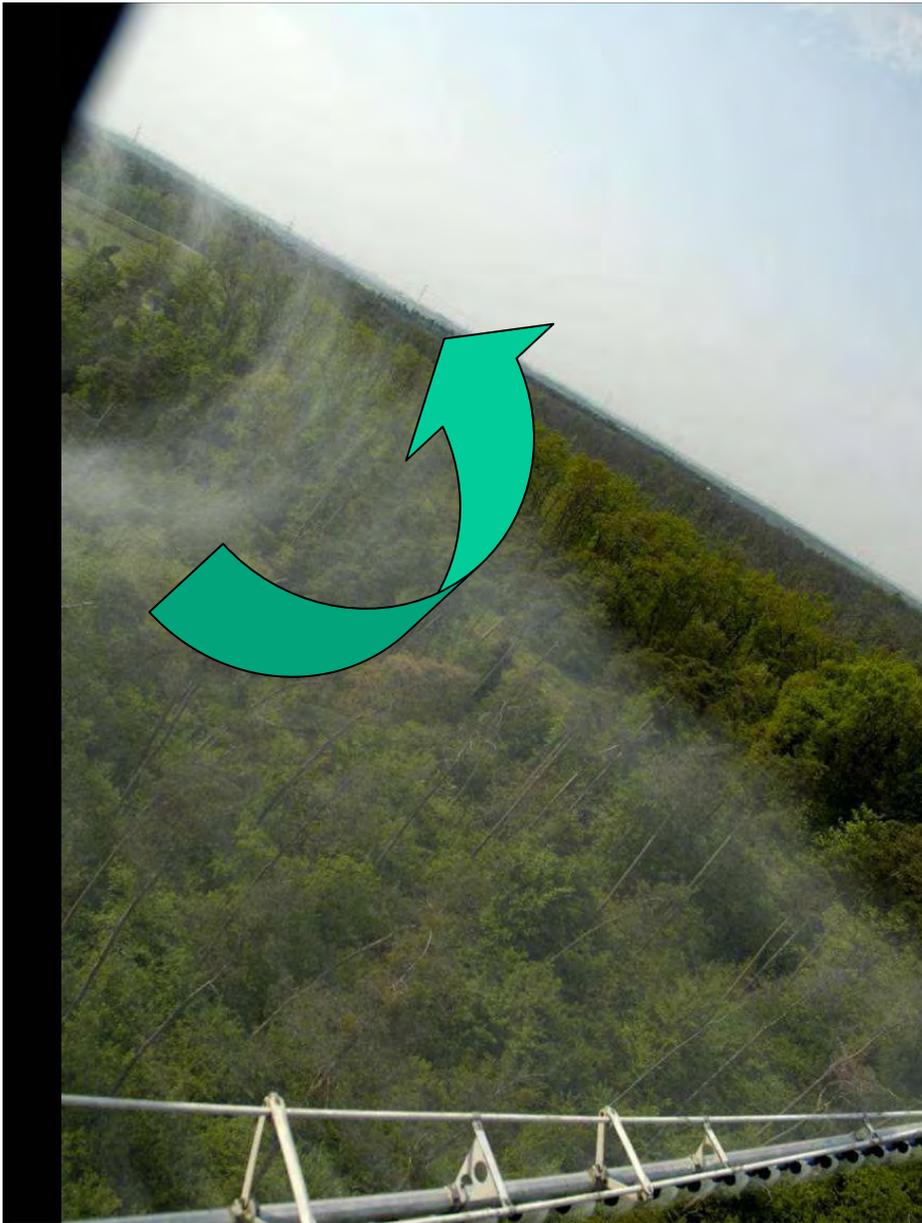


Professionelle Ausbringung knapp über dem Kronendach



**Nordwestdeutsche
Forstliche Versuchsanstalt**
— Abteilung Waldschutz —





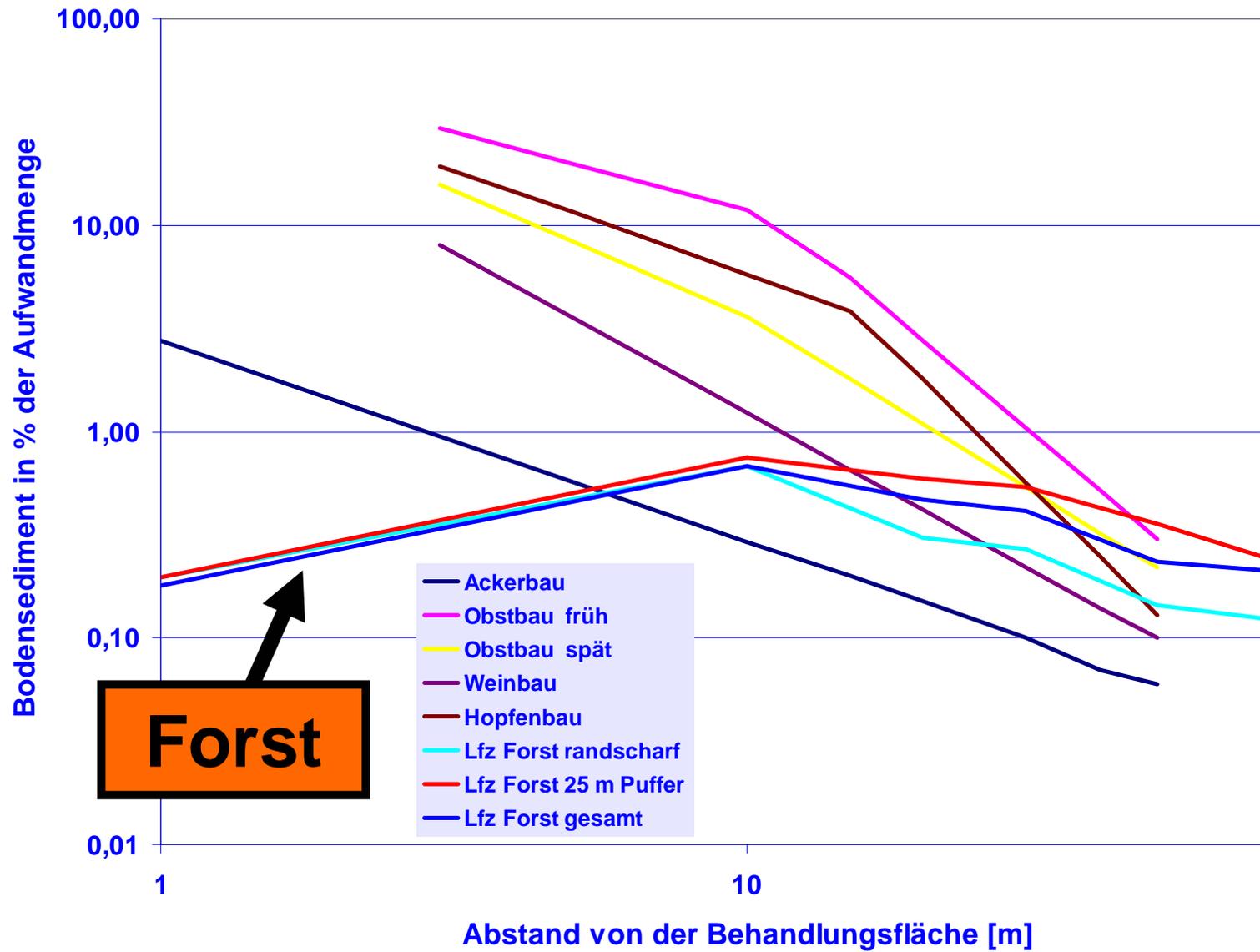
Eigenrotation (Turbine) stabilisiert Spritzbahn !



Nordwestdeutsche
Forstliche Versuchsanstalt
— Abteilung Waldschutz —



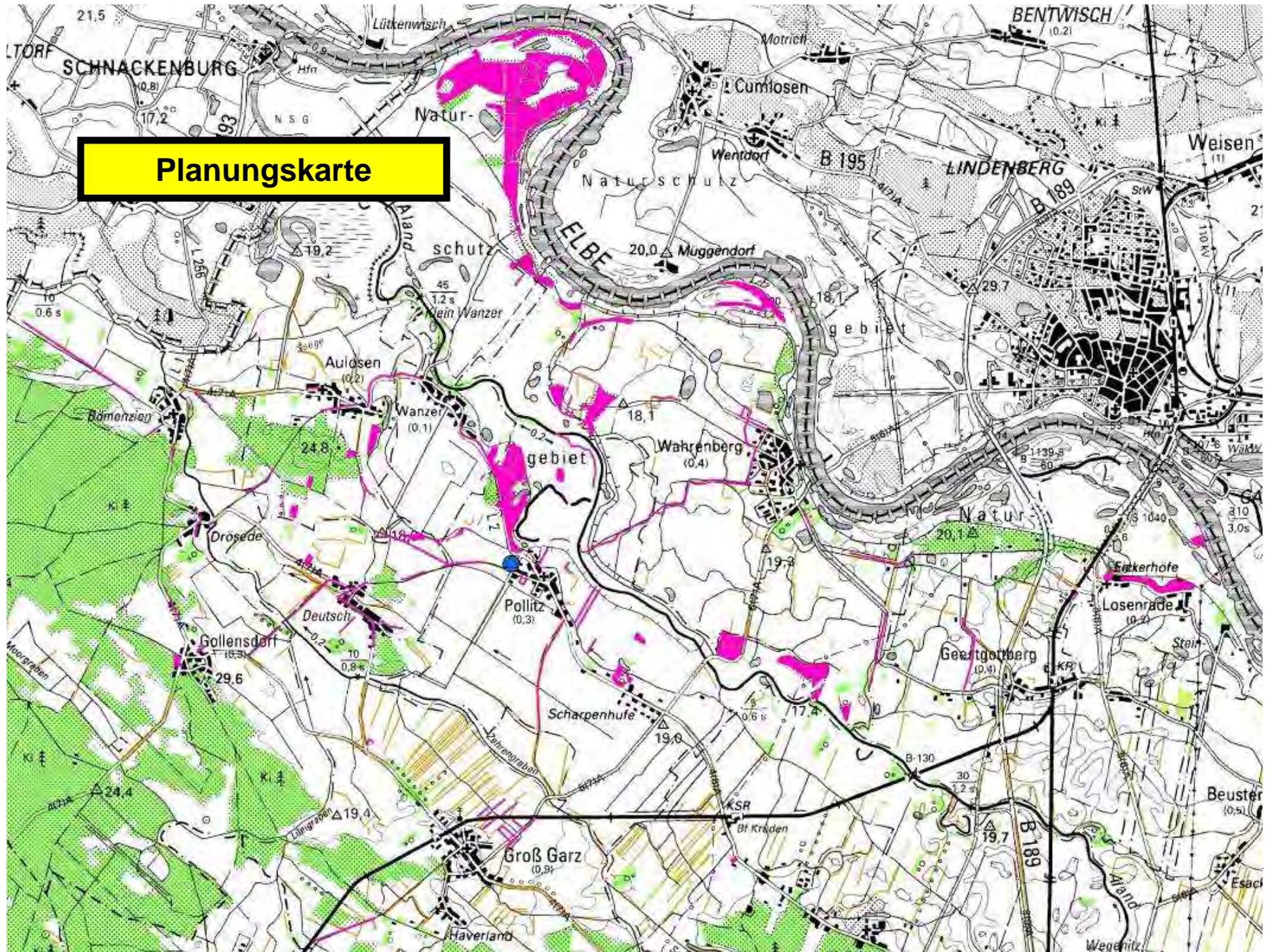
Abdrifteckwerte LFZ 2011



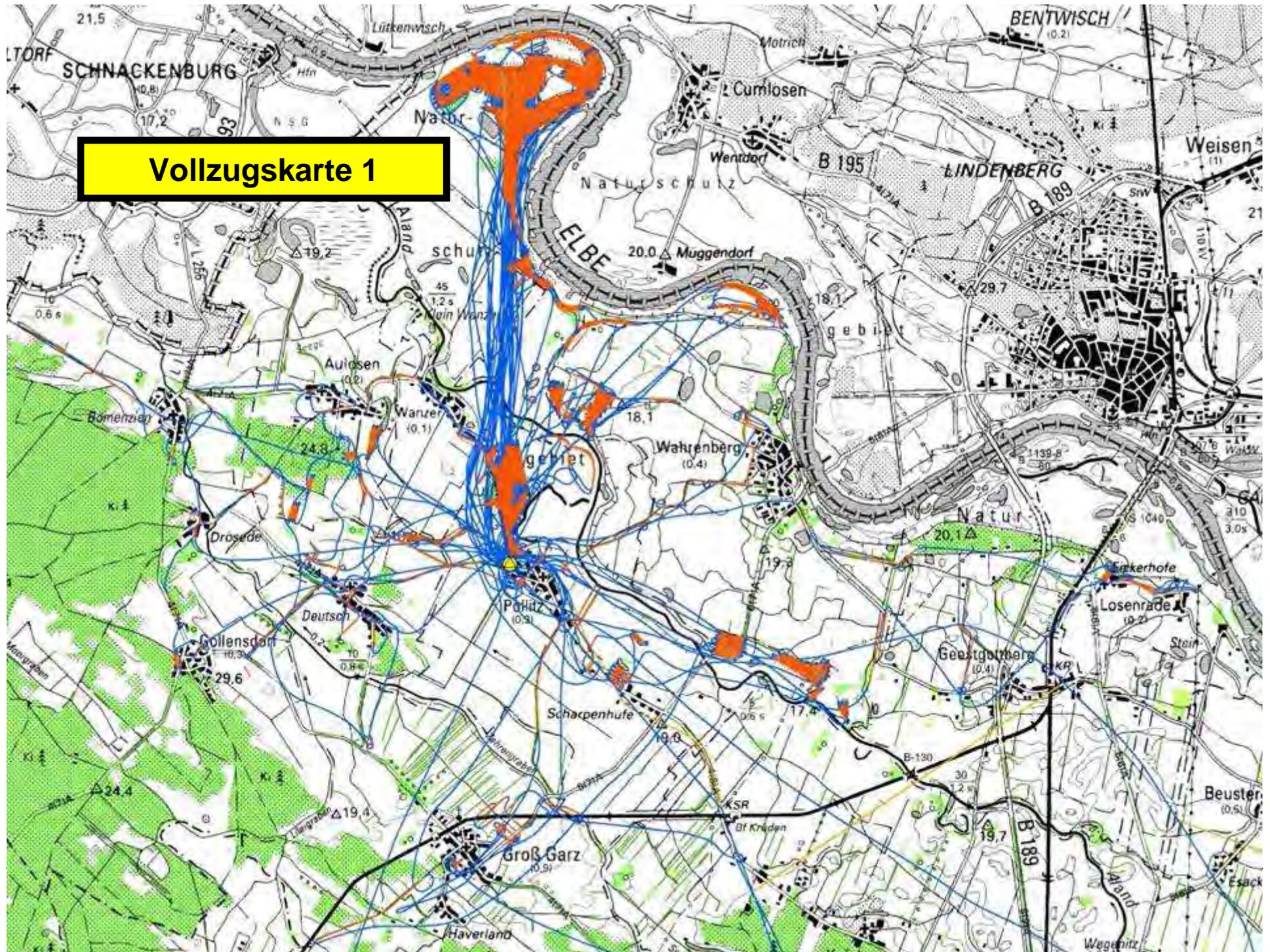
Planungs- und Vollzugskarten (GIS/GPS)

- **Jede Flugbewegung wird aufgezeichnet (GPS)**
- **Differenzierung nach Behandlungsflächen**
- **Pufferung der Fluglinien mit 30 m Spritzbreite**
- **Soll-Ist-Abgleich mit geplanten Behandlungsflächen**
- **Zuordnung zu verschiedenen Rechnungsempfängern**
- **Berechnung der behandelten Flächenanteile**

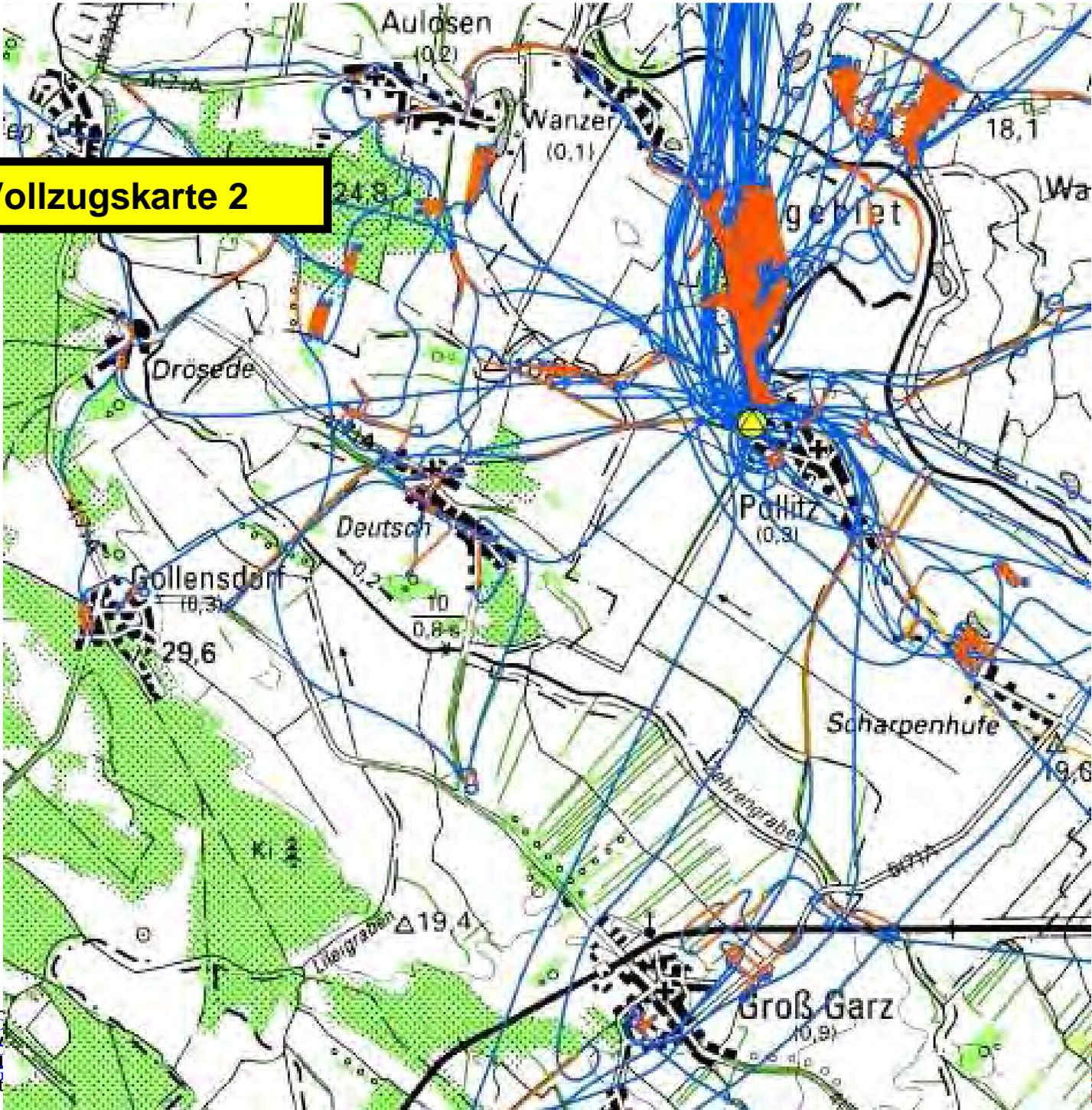
Planungskarte



Vollzugskarte 1



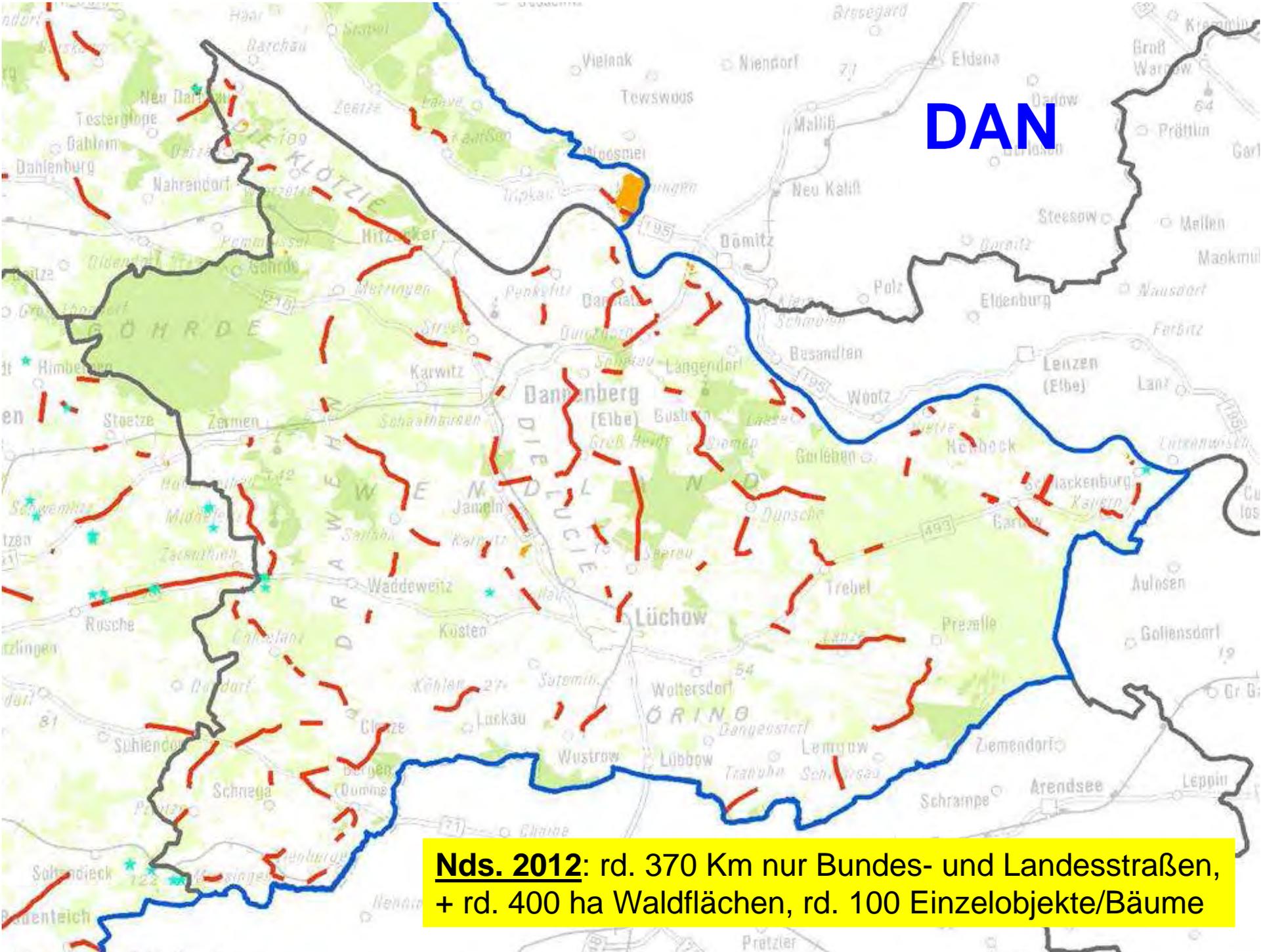
Vollzugskarte 2



Vollzugskarte 3

Deutsch





The map displays the Dan region, centered on the city of Danneberg (Elbe). The region is bounded by a thick blue line. Various administrative districts are outlined with red dashed lines, including Die Klotzke, Die Lucie, Drauwe, and Öring. Major roads are shown as grey lines with numbers, and the Elbe river is visible. The text 'DAN' is printed in large blue letters in the upper right quadrant.

DAN

Nds. 2012: rd. 370 Km nur Bundes- und Landesstraßen,
+ rd. 400 ha Waldflächen, rd. 100 Einzelobjekte/Bäume

Bekämpfung des Eichenprozessionsspinner 2012 außerhalb Waldschutz in Sachsen-Anhalt

Stand der Digitalisierung 02.02.2012

	flächige Objekte		linienförmige Objekte		Einzelbäume
	Anzahl**	Fläche [ha]	Anzahl	Länge [km]	Anzahl
FoA Westl. Altmark	185	954,1	112	44,1	5
FoA Nordöstl. Altmark	100	299,0	159	53,8	109
FoA Letzlingen	34	218,7	90	47,0	17
FoA Elb-Havel-Winkel	146	537,5	102	61,3	6
FoA Flechtingen	33	389,8	7	3,2	0
FoA Nedlitz	131	1253,8	41	18,1	0
FoA Annaburg	85	592,3	0	0,0	18
gesamt	714	4245,2	511	227,5	155

noch nicht enthalten: Rev. Mahlpfuhl* (Forstbetrieb Altmark), Bundesforst, unklare Flächen (Voranbau/Unterbau/Mischbestände) FoA Nedlitz sowie einige klärungsbedürftige Objekte geringerer Flächengröße

ST 03 / 2012: >1.500 Objekte und >5.000ha Fläche



Allgemeinverfügung

Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen gegen den
Forstschädling Eichenprozessionsspinner gemäß § 13 WaldG LSA/
Sperrung von Waldflächen gemäß § 12 FFOG

Zum Schutz des Waldes vor Gefahren durch Forstschädlinge wird verfügt:

1. Auf der Grundlage des § 13 des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WaldG LSA vom 13.04.1994 zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswaldgesetzes und anderer Vorschriften v. 08.12.2005, Zweites Funktionalreformgesetz v. 05.11.2009 (GVBl. LSA Nr. 20/ 2009) und dem Gesetz zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften v. 16.12.2009 (GVBl. LSA Nr. 24/ 2009, S. 708) führen die Betreuungsförstämter Nordöstliche Altmark u. Letzlingen voraussichtlich in der Zeit zwischen 15.04.2011 und 30.05.2011 eine aviochemische Maßnahme zur Bekämpfung des Forstschädling Eichenprozessionsspinners (*Thaumetopoea processiones L.*) durch.

Die Bekämpfungsflächen befinden sich in den Gemarkungen Aulösen, Wäntzer, Politz, Wahrenberg, Lossenrade, Geestgottberg, Groß Garz, Krüden, Weißewarthe,

Bölsdorf, Tangerhütte und Bellingen. Die Waldbesitzer haben die Maßnahme zu dulden. Die Bekämpfung erfolgt für den privaten Waldbesitzer kostenfrei.

2. Auf der Grundlage des § 12 Abs. 4 Nr. 2 des Feld- und Forstordnungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (FFOG) vom 16.04.1997 werden die unter Ziffer 1 bezeichneten Waldflächen am Tag der Bekämpfung gesperrt. Betreten, Befahren und Reiten sowie sonstiger Aufenthalt sind damit verboten. Die Sperrung wird ausgeschildert.

3. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 08. April 2011 als bekannt gegeben.

Begründung

Der Landkreis Stendal ist als Untere Forstbehörde auf Grund §§ 13, 26 WaldG LSA i. V. m. § 89 SOG sowie § 16 FFOG für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Der Schutz des Waldes umfasst nach § 13 Abs. 1 WaldG LSA u.a. Maßnahmen der Bekämpfung und Minderung von Schäden durch tierische Schaderreger.

Gemäß § 13 Abs. 4 WaldG LSA kann die zuständige Untere Forstbehörde Schutzmaßnahmen selbst durchführen, die im Interesse der Allgemeinheit zur Abwehr erheblicher Gefährdungen für größere Waldgebiete notwendig werden und in ihrer Art nach nur großflächig für eine Vielzahl von Waldbesitzern gemeinsam durchgeführt werden können. Die Waldbesitzer haben diese Maßnahme zu dulden.

Die Waldbestände des Bekämpfungsgebietes sind bereits durch mehrjährigen Schädlingsbefall vorgeschädigt. Auf Grund von Prognosen ist ohne die Durchführung der Bekämpfungsmaßnahme mit einer weiteren Ausbreitung und Massenvermehrung und einer daraus resultierenden existenziellen Gefährdung der kartierten Bestände zu rechnen.

Auf Grund der Großflächigkeit und der Spezifik der Befallsituation ist eine aviochemische Bekämpfung erforderlich. Das zum Einsatz vorgesehene Mittel „Dipel ES“ (Wirkstoff *Bacillus thuringiensis*) ist ein biologisches Pflanzenschutzmittel ohne negative Auswirkungen auf die restliche Umwelt, das durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zugelassen und als alternativlos eingestuft ist.

**Amtsblatt**

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 21

6. April 2011

Nummer 8

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Vorblatt/Die Durchführung von Forstschadlingsbekämpfung	11
Allgemeinverfügung - Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen gegen den Forstschädling Eichenprozessionsspinner gemäß § 13 WaldG LSA (Sperrung von Waldflächen) gemäß § 12 FFOG	19
2. Landkreis Stendal	19

Von einer Anhörung der betroffenen Waldbesitzer kann nach § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. Verb. m. d. Bundesgesetz § 28 Abs. 2 Ziffer 4 VwVfG abgesehen werden.
Die Kosten für die Bekämpfungsmaßnahme trägt gemäß § 13 Abs. 5 WaldG LSA, das Land.

Nach § 12 FFOG können Waldflächen für die Durchführung der Maßnahme vorübergehend gesperrt werden, soweit und solange dies erforderlich ist.
Die Sperrung am Tage der Bekämpfung dient dem reibungslosen und effektiven Ablauf der Maßnahme.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs und damit eine mögliche Verzögerung der Bekämpfungsmaßnahme.

Die Maßnahme kann auf Grund der Spezifik des zum Einsatz vorgesehenen Mittels nur in einem bestimmten zeitlichen Rahmen der Schadinsektenentwicklung wirksam durchgeführt werden.

Der Schutz des Waldes vor der bestehenden Gefährdungssituation liegt im öffentlichen Interesse. Durch die Bekämpfungsmaßnahme werden erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abgewendet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstr. 1-2 in 39576 Stendal einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann auf Antrag gemäß § 80 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206 in 39104 Magdeburg zu stellen.

Stendal, den 29.03.2011

Jörg Hellmuth
Landrat



Landkreis Stendal

Ordnungsrechtliche Verfügung zur Abwendung gesundheitlicher Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner

Zum Schutz der Gesundheit der Menschen vor den Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner wird verfügt:

1. Auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 c SOG LSA, § 13 SOG LSA und des § 84 Abs. 1 SOG LSA vom 23. September 2003 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340) wird voraussichtlich in der Zeit zwischen 15.04.2011 und 30.05.2011 eine aviochemische Maßnahme zur Bekämpfung des Forstschädling Eichenprozessionsspinner (*Thaumetopoea processiones* L.) durchgeführt. Der konkrete Termin der Beflügelung wird in der Tagespresse bekannt gegeben.

Die Bekämpfung findet auch über bewohnten Gebieten in den Gemarkungen Auloser Wanzer, Pollitz, Wahrenberg, Lossenrade, Geestgotberg, Groß Garz, Krüden, Weißewitz, Arendsee, Bömenzien, Bölsdorf, Tangerhütte, Bömenzien, Arendsee und Bellingen statt.

2. Die sofortige Vollziehung dieser ordnungsrechtlichen Verfügung wird angeordnet

3. Diese ordnungsrechtliche Verfügung gilt ab dem 21. April 2011 als bekannt gegeben.

Begründung

Der Landkreis nimmt nach § 84 Abs. 1 SOG LSA die Aufgaben der Gefahrenabwehr als allgemeine Sicherheitsbehörde wahr und ist damit für den Erlass dieser ordnungsrechtlichen Verfügung zuständig.

Bei dem im Befallsgebiet lebenden Menschen ist es durch den Eichenprozessionsspinner immer wieder zu allergischen Reaktionen gekommen.

Dabei reicht die Palette von Überempfindlichkeitsreaktionen des Immunsystems, lokale Hautentzündungen, Augenentzündungen wenn die Schleimhäute betroffen sind, bis zum anaphylaktischem Schock und Atemwegbeschwerden.

Auf Grund der Großflächigkeit und der Spezifik der Befallssituation ist eine aviochemische Bekämpfung, auch über bewohntem Gebiet, erforderlich. Das zum Einsatz vorgesehene Mittel „Dipel ES“ (Wirkstoff *Bacillus thuringiensis*) ist ein biologisches Pflanzenschutzmittel ohne negative Auswirkungen auf die restliche Umwelt. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit hat eine Ausnahmegenehmigung zur Anwendung als Pflanzenschutzmittel erteilt. Deshalb soll dieses Mittel auch zur Gefahrenabwehr für Mensch und Tier gegen den Eichenprozessionsspinner eingesetzt werden.

Da jedoch auch allergische Reaktionen bei Menschen auf das Pflanzenschutzmittel „Dipe

ES“ und den darin enthaltenen Wirkstoff *Bacillus thuringiensis*, bisher noch nicht aufgetreten und durch Untersuchungen auch nicht belegt, jedoch nicht ausgeschlossen sind, sollte man sich am Tage der Bekämpfung nicht unmittelbar im Bereich der zu behandelnden Eichen aufhalten.

Nach gründlicher Abwägung aller Faktoren sind die gesundheitlichen Schäden durch den Eichenprozessionsspinner erheblich höher als die bisher nicht belegte mögliche allergische Reaktion durch das zum Einsatz kommende Mittel „Dipel ES“ (Wirkstoff *Bacillus thuringiensis*).

Aus diesem Grund wird zur Abwehr gesundheitlicher Gefahren die aviochemische Bekämpfung mit dem oben aufgeführten Pflanzenschutzmittel, auch in bewohnten Gebieten der vorgesehenen Bekämpfungsflächen, zugelassen.

Durch die Bekämpfungsmaßnahme werden erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abgewendet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr.4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs und damit eine mögliche Verzögerung der Bekämpfungsmaßnahme.

Die Maßnahme kann auf Grund der Spezifik des zum Einsatz vorgesehenen Mittels nur in einem bestimmten zeitlichen Rahmen der Schadinsektenentwicklung wirksam durchgeführt werden.

Rechtshelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstr. 1-2 in 39576 Stendal einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann auf Antrag gemäß § 80 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden.

Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203 –206 in 39104 Magdeburg zu stellen.

Bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg können in allen Verfahren auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen – Anhalt eingereicht werden.

Stendal, den 13.04.2011



Jörg Hellmuth
Landrat





Eichen-Prozessionsspinner in Sachsen-Anhalt

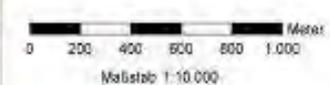
Bekämpfungsvollzug "Nord" 2009

Bereich Seehausen (Altmark) II

Auftraggeber:

-  LFB
-  LPF
-  LB Bau
-  LK Stendal
-  VWG Seehausen

-  Wald lt. ATKIS
-  Gehölz lt. ATKIS

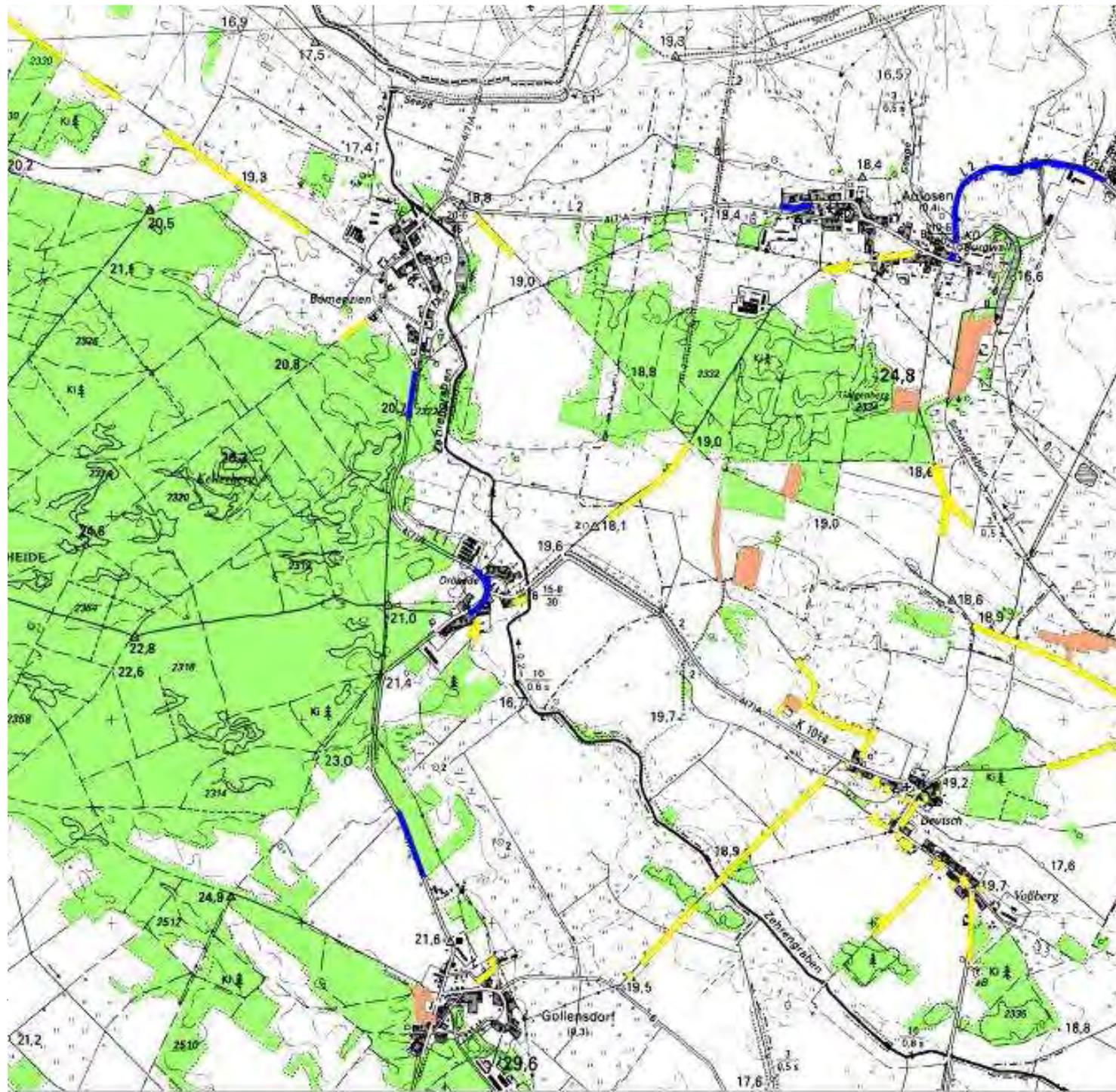


Kartographie:  Geographisches Institut der Universität
Göttingen (www.geographisches-institut.uni-goettingen.de)

Kartographie: Abteilung Forstliche Versuchsanstalt
Zielgruppen: Forstliche (2009)

Kartographiezeitraum: 11.05.2009

Verfügbar als Download auf dem Internet unter www.nwvfa.uni-goettingen.de



Fazit

- Die technischen und fachlichen Möglichkeiten zur effektiven Begrenzung des EPS sind vorhanden !
- Zuständigkeit der NW-FVA besteht nur im Bereich Pflanzenschutz, nicht im Hygiene- / Biozidbereich
- Zulassungs- bzw. Genehmigungssituation ist derzeit unbefriedigend
- Umfang der Maßnahmen übersteigt die aktuellen Kapazitäten in der NW-FVA
- Umfangreiche Koordination und Abstimmung bei Flächenauswahl im Pflanzenschutz und ggf. bei Amtshilfe auch im Hygienebereich erforderlich
- Es fehlen klare Rahmenbedingungen, die genügend Raum für fachlich angemessene Entscheidungen lassen

